



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

EVOS Hamburg GmbH  
Alter Rethedamm 2

21107 Hamburg

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Betrieblicher Umweltschutz  
Raffinerien, Tanklager und Reinigungsbetriebe  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon 42840-2348  
Telefax 42731 0484

Ansprechpartner Herr Prigge  
Referatsleitung  
Raum F.02.412  
E-Mail klaus-peter.prigge@bue.hamburg.de  
Az. I 160-165/19  
27.02.2020

**Vorhaben:** KWG Befüllstelle

**Antrag:** vom 05.02.2020 auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. Antrag vom 05.11.2019 auf Erteilung einer Änderungs-Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Kesselwagen-Befüllstation und den dazugehörigen Infrastrukturmaßnahmen

**Antragsteller:** Evos Hamburg GmbH

**Belegenheit:** Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100

## Zulassung vorzeitigen Beginns

### I

#### 1. Zulassungsgegenstand

Aufgrund Ihres Antrags vom 10.01.2020 wird der Evos Hamburg GmbH nach § 8 a BImSchG i.V.m. § 16 BImSchG nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, die Zulassung des vorzeitigen Beginns bzgl. des o.g. Vorhabens für die

#### **Erd- und Fundamentarbeiten zur Erstellung der Kesselwagenbefüllstation und der Gleisanlage inklusive der erforderlichen Infrastruktur**

auf dem Grundstück Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100

erteilt.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahn Wilhelmsburg

Die Zulassung beruht auf § 8a und §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 u. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 9.2.1, Verfahrensart G des Anhanges zur 4. BImSchV und §§ 1 und 24a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

### **Anlagentyp**

Das Vorhaben ändert eine Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben. Es handelt sich um ein Mineralöllager. Die Umschlagkapazität der neuen Kesselwagenbefüllstation beträgt 1.500.000 t/a.

### **Standort**

Die Kesselwagenbefüllstation und die Gleisanlagen werden auf dem Gelände Hohe Schaar errichtet.

### **Umfang**

Der vorzeitige Baubeginn beinhaltet folgende Arbeiten, inklusive der dafür erforderlichen Baugenehmigungen und naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Rodung der Kleingehölze:

- Rodung von Kleingehölz im Norden des Baufeldes innerhalb der zukünftigen Gleisanlage (Kennzeichnung HGZ)
- Rodung von Sukzessionsgebüsch ca. 50 m südlich der zukünftigen Befüllstation (Kennzeichnung HRZ)
- Abschieben der oberen Bodenschichten ca. 5 – 8 cm (Grasnarbe und Mutterboden) und Abfahren des Bodenmaterials,
- Herstellung von Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen,
- Kampfmittelsondierung im gesamten Baufeld (exklusive südlicher Bereich)
- Auskoffering weiterer Bodenschichten zur Vorbereitung Gründungsarbeiten für die Errichtung der Gleisanlage
- Tiefgründungsarbeiten für die Pfahlgründungen (KWG-Fb, Rohrleitungsgraben und Rohrleitungsbrücke) sowie parallel weiterführende Erd- und Gründungsarbeiten zur Gleiserstellung:
- Bohrebene herstellen und weiteres Einrichten der Baustelleneinrichtungsflächen,
- Pfahlherstellung (Normalschichtbetrieb) mit folgendem Aushub und Pfahle köpfen,
- Verfüllarbeiten,
- Beräumen von etwaigen Untergrundstrukturen (Kaimauerreste etc.) als Vorbereitung zur Gleisherstellung,
- weiterführende Erd- und Gründungsarbeiten inkl. Setzen von Verbaulementen,
- Erdarbeiten und Unterbeton,
- Betonarbeiten Sohlplatte KWG-Fb,
- parallellaufende Dammlagenherstellung Gleisanlage

Für den Pumpenstand P-454 und Rohrleitungsgraben sind parallel folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Herstellen und Einrichten der Baustelleneinrichtungsflächen
- weiterführende Erd- und Gründungsarbeiten inkl. Setzen des Verbaus,
- Erdarbeiten und Unterbeton,
- Betonarbeiten Sohlplatte,
- Schalung und Bewehrungsarbeiten zum Errichten der Sohlplatte,
- Betonage

Ausgenommen vom vorzeitigen Beginn sind die Gehölzflächen im Süden und die Herstellung des öffentlichen Bahnübergangs.

## **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Auf Antrag der Firma Evos Hamburg GmbH vom 21.02.2020 wird die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Kesselwagenfüllstation nach § 8a BImSchG für die in Abschnitt I unter Umfang beschriebenen Bau- und Erschließungsmaßnahmen, einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## **3. Antragsunterlagen**

Dem Zulassungsbescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 05.02.2020 mit der Beschreibung zum Umfang, der Erläuterung der Notwendigkeit und der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
- Genehmigungsantrag (Az.: 165/19) vom 05.11.2019 für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben; sowie der Antrag auf vorzeitigen Beginn zugrunde.
- Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80a VwGO vom 21.02.2020

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zulassung.

## **4. Erlöschen der Zulassung, Vorbehalt**

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die erteilte Zulassung jederzeit zu widerrufen. Sie wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. (§ 8a Absatz 2 BImSchG)

Hinweis:

Die Zulassung vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen eine Bindungswirkung.

Mit Zustellung der Entscheidung über den Antrag nach § 16 BImSchG endet die Gestattungswirkung dieses Bescheides auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

# **II**

## **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten, soweit nachstehend keine Abweichungen

vorgeschrieben sind.

Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik, im Bereich von störfallrelevanten Anlagen der Stand der Sicherheitstechnik zu beachten und einzuhalten.

- 1.2 Grüne Eintragungen in den mit Genehmigungsvermerk (Anhang 1) versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten.
- 1.3 Dieser Zulassungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

## **2. Aufschiebende Bedingung**

### **2.1 Bautechnische Nachweise**

Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (HBauO).

### **2.2 Baubeginnvorbehalte**

- 2.2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen (Bewehrungspläne für die Fundamente, Stahlbau-Konstruktionspläne einschl. Nachweis der statisch relevanten Stahlbauanschlüsse, Verlegepläne für Dach- und Wandverkleidungen) vorliegen.
- 2.2.2 Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen ( § 70 Abs. 2 HBauO ).
- 2.2.3 Mit den Bauarbeiten für die Pfahlgründung der Rohrbrücke (Teilprojekt D4) darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:
  - Nachweis der inneren Tragfähigkeit der Pfähle ( §15 Abs.1 HBauO ).
  - Nachweis der äußeren Tragfähigkeit der Pfähle ( §15 Abs.1 HBauO ).
- 2.2.4 Beim Nachweis durch Probelastung sind der Einbau der Pfähle für die Probelastung und die Durchführung von einem Sachverständigen im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Baustatik zu überwachen.
- 2.2.5 Protokolle, Auswertungen und die sich daraus ergebenden Einbaukriterien sind bei der Prüfstelle für Baustatik in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- 2.2.6 Mit den Bauarbeiten für die Pfahlgründung der Rohrtrasse (Teilprojekt D4) darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:
  - Vorlage des Besprechungsprotokolls der Prüfstelle für Baustatik (ABH32) für die äußere Pfahltragfähigkeit
  - Mit den Bauarbeiten für das gesamte Bauvorhaben ab Oberkante der Pfähle (Teilprojekt D4) darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

- Aufmaßzeichnungen der Pfahlgründungen mit Eintragung der tatsächlichen Lage der Pfähle und im Falle von Abweichungen von der Sollage Standsicherheitsnachweise für die veränderte Situation.( § 15 Abs.1 HBauO )
- Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle sowie die Ergebnisse der Integritätskontrollen (Umfang siehe Protokoll mit ABH). ( § 57 Abs. 2 HBauO )

2.2.7 Mit den Bauarbeiten für die Dach und Wandverkleidung der Pumpenstation (Teilprojekt D4) darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

- Nachweis der Befestigungsmittel für die Trapezbleche

2.2.8 Mit den Bauarbeiten für das RTC-Teilprojekt B3 darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

- Nachweis der Standsicherheit für die KWG-Füllstation, für den Treppenübergang, für die Rohrtrasse
- sowie für den E-Container einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne ( § 15 Abs. 1 HBauO ).

2.2.9 Mit den Bauarbeiten für das RTC-Teilprojekt D3 darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

- Nachweis der Standsicherheit
  - für die Stahlunterkonstruktion und Zuwegung des Containers,
  - für die Stahlrahmen der neuen Rohrleitungen auf der Löschbrücke, für die Stahlbetonsockel
  - der Verladearme, der Stb.-Aufkantung der Molchkammer sowie für den E-Container

einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne ( § 15 Abs. 1 HBauO ).

### **3. Baurechtliche Bestimmungen**

Zuständige Dienststellen:

Zuständige Stelle für die Bauüberwachung:

Hamburg Port Authority  
Bauprüfabteilung Hafen  
HPA PA1 -  
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Zuständige Stelle für die Baustatik:

Hamburg Port Authority  
Abteilung Statik Grundbau

HPA -  
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

### 3.1 Ausführungsbeginn

#### 3.1.1 Der Beginn der Ausführung ist der o.g. Bauaufsichtsbehörde vorher mitzuteilen (§72a Abs. 4 HBauO).

Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst „Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn“ auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

#### 3.1.2 Die Arbeiten an der Rohbaukonstruktion werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfingenieur für Bautechnik, Herrn Dr.-Ing. Olaf Drude, Veritaskai 8, 21079 Hamburg, Tel.: Tel.: 040-790001-0 überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfingenieur mitzuteilen. ( § 58 Abs. 1 HBauO )

#### 3.1.3 Die Tätigkeiten - **Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen** - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVO in der geltenden Fassung (z.Zt. Ausgabe 20.Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben. Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. ( § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO )

#### 3.1.4 Vor Aufnahme der Schweißarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN EN 1090-2:2011-10 EXC 2 in Verbindung mit Anlage A 1.2.4/5 MVV TB ( § 56 Abs. 3 HBauO ).

#### 3.1.5 Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen. ( § 15 Abs. 1 HBauO ).

### 3.2 Verwendbarkeitsnachweise: (zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)

#### 3.2.1 Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und der Bauherrin / dem Bauherrn zur Gewährleistung seiner / ihrer Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO auszuhändigen.

#### Hinweis:

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

- Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Die Unternehmerin / Der Unternehmer, die / der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der MVV TB zu bescheinigen. ( §§ 19a-23a und §81a HBauO ).
- Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 gemäß DIN EN 1090-2: 2011-10, Tabelle 1, i.V. m. Anlage A 1.2.4/5 MVV TB für die Stahlbauteile ( § 56 Abs. 2 HBauO ).

- Sofern HV-Schraubengarnituren nach Normenreihe EN 14399 keine rückverfolgbare Fertigungs-Chargennummer aufweisen, ist gemäß DIN EN 1090-2: 2018-09, Tabelle 1 das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 vorzulegen ( § 56 Abs. 2 HBauO ).

#### **Bauordnungsrechtliche Anforderungen:**

(Auflagen und Hinweise)

Die Hinweise in den Baugrundbeurteilungen zu der Bauausführung sind zu beachten.

Die bautechnische Prüfung wird fortgesetzt

#### **4. Boden- und Grundwasserschutz**

Zuständige Dienststelle :  
Behörde für Umwelt und Energie  
Bodenschutz und Altlasten N 2  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 4.1 Die Pfähle sind mit 60°-Spitze und Bentonitplombe auszuführen. Auf die Bentonitplomben kann verzichtet werden, wenn der Bauherr vor Beginn der Arbeiten durch entsprechende Untersuchungen nachweist, dass im direkten Umfeld der Pfahlgründung keine Kontamination vorliegt oder eine Kleimächtigkeit (reiner Klei!) von mindestens 2m gegeben ist.
- 4.2 Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch), ist die Behörde für Umwelt und Energie, Boden/Altlasten (Tel. 42840 5341) zu benachrichtigen.  
Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt und Energie, Tel.: 040/42840-2300, zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).
- 4.3 Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter [www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/](http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/) zum Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").
- 4.4 Bei der Verwertung von Aushubmaterial, das aufgrund seiner Eigenschaften (Humusgehalt, Schadstofffreiheit, Struktur) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. zum Auf- oder Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten geeignet ist, sind die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten (siehe auch Hinweise im Internet unter [http://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)).
- 4.5 An die Durchführung von Kampfmittelsondierungen und –Räumungen sind besondere Anforderungen zu stellen, auf die im Bodenschutzrecht vorgesehenen technischen Anforderungen wird hingewiesen, die auch auf Sondierungsarbeiten anzuwenden sind (§ 7 Bundes-Bodenschutzgesetz i. V. m. § 3 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Bestandteil dieser Anforderungen ist insbesondere das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen beim Durchbohren von Sperrschichten im Boden, die die Funktion von Grundwassernichtleitern/-hemmern haben (vgl. Anhang 1 zur BBodSchV, Ziff. 2.1.3). Werden keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen und es kommt infolgedessen zu einem Schaden durch das Eindringen von Schadstoffen in tiefere Bodenschichten bzw. in das Grundwasser, können hierdurch Haftungspflichten ausgelöst werden.

Die mit den Arbeiten beauftragte Firma ist daher zur Einhaltung folgender Bestimmungen, in entsprechender Anwendung der DIN-Norm 4021, - Baugrund - Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben, Ziff. 6.3.1.5 und 9.2.9, zu verpflichten:  
Alle Grundwasserhemmer und Grundwassernichtleiter, die Grundwasserstockwerke trennen, sind in ihrer Wirkung wiederherzustellen. Dies kann mit Ton, Bentonit-Granulat, Bentonit-Zement-Gemischen oder Bentonit-Schwerspat-Gemischen geschehen.  
Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können dem „Merkblatt Nr. 11 Abdichtung von hydraulisch wirksamen Trennschichten bei Erkundungsbohrungen und Bohrungen zur Kampfmittelsondierung“ unter <http://www.hamburg.de/merkblaetter-boden-grundwasser/entnommen> werden.

#### Ergänzende Hinweise:

Das Grundstück liegt auf einer Projektfläche der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) (GasBW-000), diese umfasst einen Bereich der Elbmarsch, in dem organische Weichschichten (Klei, Mudde und Torf) im Untergrund vorhanden sind.  
Infolge von Zersetzungsprozessen in diesen Böden können auf natürliche Weise Bodengase (Methan [CH<sub>4</sub>] und Kohlendioxid [CO<sub>2</sub>]) entstehen.  
Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen, sich insbesondere unter versiegelten / bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen. Da es sich jedoch nicht um ein geschlossenes Bauwerk handelt, sind keine bautechnischen Sicherungsmaßnahmen notwendig.  
Bei Baumaßnahmen und Erdarbeiten kann es zu Mehrkosten für die Entsorgung von Bodenaushub bzw. Baugrubenwasser kommen.

## 5. Immissionsschutz während der Bauphase

Zuständige Dienststelle :  
Behörde für Umwelt und Energie  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 16  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 5.1 Staubemissionen bei den Bauarbeiten sind insbesondere durch die folgenden Maßnahmen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten:
- Sicherstellung einer ausreichenden Materialfeuchte,
  - staubarme Handhabung von Greifern und
  - Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagsvorgängen.
- 5.2 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen durch den Baustellenverkehr sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs,
  - regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege,
  - bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen. Falls erforderlich, sind die Reifen der Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.
  - Die öffentlichen Verkehrsflächen (umliegende städtische Straßen) sind regelmäßig, falls notwendig mehrmals täglich, durch eine Kehrmachine zu reinigen.
  - bedarfsgerechtes Befeuchten des Aushubmaterials,
  - bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen.



- 5.3 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.
- 5.4 Zur Minimierung von Baulärm, Abgasen und sonstigen Schadstoffen kommen Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz, die einem neuen Stand der Technik entsprechen. Ebenso ist auf die vorgesehenen Einsatzzeiten der Baumaschinen sowie grundsätzlich auf den Einsatz lärmärmer Baumaschinen entsprechend den aktuell gültigen Normen zu achten.

## 6. Anlagebezogener Gewässerschutz

- 6.1 Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Baufahrzeuge und Baumaschinen müssen deshalb regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert werden. Ölbindemittel und Gewässersperren sind vorzuhalten. Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

## 7. Naturschutzrechtliche Anforderungen

Zuständige Dienststelle :  
Behörde für Umwelt und Energie  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, N 3  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 7.1 Der vorgezogene Baubeginn der Arbeiten ist der BUE/N3 anzuzeigen, die Ausprägung der Fläche **vor Baubeginn** ist fotografisch zu dokumentieren.
- 7.2 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und die Artenschutzrechtliche Betrachtung mit Stand Oktober 2019 (pdf-Dateien vom 28.10.2019) sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Gutachten getroffenen Aussagen zu den naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.
- 7.3 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist der BUE/N3 mindestens alle sechs Wochen ein Kurzbericht inkl. Fotodokumentation vorzulegen. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Gesamtbericht über die durchgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erstellen und an N3 zu übermitteln.
- 7.4 Ergänzend zu den Inhalten des Maßnahmenblatts V 6/CEF des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März zu erfolgen, damit diese außerhalb der Brutzeit der Vögel abgeschlossen wird.
- 7.5 Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Störungen i.S.v. § 15 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Beleuchtung sind die temporären und dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen so auszuführen, dass nur die relevanten Zielflächen angestrahlt werden. Direkte Abstrahlungen über die Horizontale hinaus und auf Biotopflächen außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen. Es sind Leuchtmittel mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden.
- 7.6 Die im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellte, temporär in Anspruch genommene Fläche innerhalb der bestehenden Baustellenlagerfläche Rethelbrücke ist nach Abschluss der Bauarbeiten für das beantragte Vorhaben, spätestens am 31.12.2021, vollständig zu räumen und als offene Sandflächen herzustellen. Unmittelbar im Anschluss sind die Bereiche mit regionalem Saatgut für Mager- und Sandrasen anzusäen.

- 7.7 Die Fällungen im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns müssen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen.
- 7.8 Der Schutz der Gehölze im Randbereich der Baustellenfläche ist nach DIN 18920 zu gewährleisten.
- 7.9 Sollte eine Genehmigung nach BImSchG nicht erfolgen ist die Antragstellerin zur Wiederherstellung der Flächen innerhalb von 12 Monaten verpflichtet. Dies beinhaltet aus naturschutzfachlicher Sicht:
- die Entfernung sämtlicher eingebrachter Materialien,
  - die Wiederherstellung von Trockenrasen und Ruderalen Gras- und Staudenfluren im Baufeld durch die Herstellung eines Sandplenums und die Ausbringung von regionalem Saatgut für Mager- und Sandrasen auf dem in Plan 1 des LBP abgegrenzten Trockenrasenflächen (Biotoptypen TMS, TMZ),
  - die Wiederherstellung des Gehölzes aus Zitterpappeln im Norden (Kennzeichnung HGZ) durch Pflanzung inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
    - Zitter-Pappel (*Populus tremula*), 2 Stck. Solitärpflanze mit Drahtballierung, Höhe 250 - 300 cm
    - Zitter-Pappel (*Populus tremula*), 30 Stck. Heister 7,5l-Container 150 - 200 cm
  - die Wiederherstellung der Birkengruppe (Kennzeichnung HRZ) im Südosten durch Pflanzung inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
    - Hänge-Birke (*Betula pendula*), 6 Stck. Solitär, 4xv. mit Drahtballierung, Höhe: 350 bis 400 cm.
- 7.10 Im Falle einer Nicht-Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung hat die Räumung der Baustellenlagerfläche Rethebrücke inkl. der Wiederherstellung des Trockenrasens innerhalb von 12 Monaten, spätestens am 31.12.2021, zu erfolgen.
- 7.11 Für den Rückbau ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen und eine fachgerechte Gehölzentwicklung zu gewährleisten. Es ist ein Abschlussbericht über die Maßnahmen zur Wiederherstellung und eine Fotodokumentation des Ausgangszustands, der wiederhergestellten Flächen und der geräumten Baustelleneinrichtungsfläche zu erstellen und der BUE/N32 innerhalb von 2 Monaten nach Rückbau vorzulegen.

## 8. Brandschutz

Zuständige Dienststelle :  
Behörde für Inneres und Sport  
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, F04  
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

- 8.1 Löschwasserbedarf  
Zur Sicherstellung des Objektschutzes ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 1 Stunde erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt (Kesselwagenbefüllstation, Pumpenstation und Schiffsverladebrücke) herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung
- 8.2 Zugänglichkeit für die Feuerwehr  
Die Kesselwagenbefüllstation, die Pumpenstation und die Schiffsverladebrücke müssen vom öffentlichen Grund über eine Feuerwehrezufahrt erreichbar sein. Die dafür notwendigen

Feuerwehruzufahrten sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und zu kennzeichnen.

### 8.3 Sonderlöschmittel

Zur Brandbekämpfung müssen die gemäß den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern einzusetzenden Sonderlöschmittel von der Firma vorgehalten werden und für die Feuerwehr im Schadenfall zugänglich sein. Das für die Brandbekämpfung notwendige geeignete Sonderlöschmittel muss für eine Zeit von mind. 2 Stunden nachvollziehbar berechnet und vor Ort an dem mit der Feuerwehr abgestimmten Platz für die Feuerwehr vorgehalten werden. Im Brandfall müssen vor Eintreffen der Feuerwehr, die gemäß betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel.: 040 - 42851 - 3401, E-Mail: WF34@feuerwehr.hamburg.de, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, für den Löschangriff festgelegten betrieblichen Maßnahmen der Vorbereitung zum Einsetzen des Sonderlöschmittels erfolgt sein.

Aufgrund der besonderen Risiken gemäß § 6 Feuerwehrgesetz hat die Firma die wirksame Löschwasserrückhaltung für den Schadenfall sicherzustellen. Die für den Einsatz des Sonderlöschmittels notwendigen betrieblichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung sind umgehend nach Alarmierung der Feuerwehr durch den Betrieb vorzubereiten und umzusetzen, um die im Genehmigungsverfahren festgelegten Eckpunkte der Löschwasserrückhaltung sicherzustellen.

Die Standorte der Sonderlöschmittel sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen. Ebenso ist einzuzeichnen in welchen Bereichen beispielsweise Schaum oder Wasser nicht eingesetzt werden darf.

### 8.4 Gefahrstoffaustritte

Austritte von Gefahrstoffen sind durch betriebliche Maßnahmen, Geräte und Hilfsmittel (Chemikaliensauger, Chemikalienbinder oder technische Maßnahmen) weitestgehend einzudämmen oder ggf. eigenverantwortlich abzuarbeiten. Ausgetretene Gefahrstoffe sind unverzüglich zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

### 8.5 Löschanlage

Als Schutzziel wird für die Kesselwagenbefüllstation ein gemäß Gutachten geschilderter Lachenbrand angenommen, der unverzüglich gelöscht werden muss. Für den Bereich der Kesselwagenbefüllstation ist eine stationäre Schaumlöschanlage vorzuhalten. Diese Anlage ist so zu konzipieren, dass sie im Brandfall durch Betriebspersonal vor Ort oder ferngesteuert (Leitwarte) ausgelöst werden kann. Ziel der geforderten Schaumlöschanlage ist es, einen Lachenbrand direkt in der Entstehung zu unterdrücken, damit ein Überschlag des Brandes auf die gemäß Gutachten im Wirkungsbereich vorliegenden Kesselwagen ausgeschlossen werden kann. Die Schaumlöschanlage ist durch einen anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme im Hinblick auf Eignung und Funktion abzunehmen und alle 3 Jahre zu überprüfen.

## III

## Begründung

### 1. Antragsgegenstand

Die Firma Evos Hamburg GmbH hat mit Antrag vom 05.11.2019 die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen

Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, auf dem Grundstück Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100 beantragt. Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- Erweiterung der Umschlagmenge an entzündbaren Flüssigkeiten Kat 2 oder 3 (hier Diesel oder HEL) um 2.006.000 kg (ohne Schiffe) und 2000 kg HEL Kennzeichnung.
- 2-gleisige Gleisanlage je ca. 470 m
- Doppelzügige Kesselwagen-Befüllstation
  - Produkt: Sammelleitung DN 300, Verjüngung auf DN 150
  - FAME: Sammelleitung DN 150, Verjüngung DN 80
- Neuer Pumpenstand, flachgegründet
  - P454-01-01 (850 m³/h), P454-02-01 (850 m³/h), P454-03-01 (150 m³/h)
- Ausbau Jetty 5 für Dieselumschlag
  - Löschkopf 1: Verladearm DN 300 und Schlauchverlader DN 200
  - Löschkopf 2: Verladearm DN 200
- FAME Dosierstation
- HEL Dosierstation
- Rohrleitungen (Produkt tanks 5001, 5002, 5003, 5007, 5008, 5019, 5020 lt. Teilsicherheitsbericht)
  - Produkt: TF 51, 55, 56 ← → Manifold Hohe Schaar ← → Pumpenstand → Sammelleitung KWG-F → Zuleitung KWG-F Gleis 1 / KWG-F Gleis 2
  - Produkt: Betriebsteil Neuhoof (bestehende Infrastruktur)/ TF 51, 55, 56 ← → Manifold Hohe Schaar ← → Sammelleitung Jetty 5 (molchbar) ← → Zuleitung Verladearm 1 / Schlauchverlader 1 / Verladearm 2
  - FAME: TF 52 ← → Manifold Hohe Schaar → Sammelleitung KWG-F → Zuleitung KWG-F Gleis 1 / KWG-F Gleis 2
  - Abwasserleitungen: Molchstationen → Abwasserstapelbehälter → Abscheider → Reth
- Restentleerung von KWG mittels Pumpe P-851-00-01 (20m³/h)

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG<sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 9.2.1, Verfahrensart G des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG<sup>2</sup> (4. BImSchV). Die Errichtung der Gleisanlagen bedarf einer Plangenehmigung nach § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz<sup>3</sup>. Die Plangenehmigung ist in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.2.1.2 (Lageranlage für brennbare Flüssigkeiten) und Nr. 14.8 (dazugehöriger Schienenweg) ist für beide Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Dem Genehmigungsantrag ist ein UVP Bericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Fachbeitrag zum Artenschutz und ein Erfassungsbericht über Biotoptypen, Rote-Liste-Pflanzensippen, Vögel, Heuschrecken und Tagfalter beigefügt.

Mit Datum vom 05.02.2020 wurde die Zulassung für den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG beantragt. Der Antrag umfasst folgende bauliche Tätigkeiten und Flächenvorbereitungen:

Ausgenommen sind die im südlichen Bereich ausgewiesenen HRZ Flächen (naturnahes sonstiges Sukzessionsgebüsch gem. Karte 2 „Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Boden und

<sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771,2773) geändert worden ist

<sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

<sup>3</sup> Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist

Wasser: Bewertung des Ist-Zustands und erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens“ der UVP, sowie die Herstellung des Bahnüberganges auf öffentlichem Grund.

- Rodung der Kleingehölze
- Abschieben der oberen Bodenschichten ca. 5 – 8 cm (Grasnarbe und Mutterboden) und Abfahren des Bodenmaterials,
- Herstellung von Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen,
- Kampfmittelsondierung im gesamten Baufeld (exklusive südlicher Bereich) (Tiefensondierung, s. a. Kampfmittelsondierungs-Konzept) sowie möglicherweise lokal in den westlich angrenzenden Randbereichen mit Kampfmittelverdacht, Oberflächensondierung (Gründungsebene) Auskoffnung weiterer Bodenschichten zur Vorbereitung Gründungsarbeiten für die Errichtung der Gleisanlage
- Im Anschluss erfolgen die Tiefgründungsarbeiten für die Pfahlgründungen (KWG-Fb, Rohrleitungsgraben und Rohrleitungsbrücke) sowie parallel weiterführende Erd- und Gründungsarbeiten zur Gleiserstellung:
  - Bohrebene herstellen und weiteres Einrichten der Baustelleneinrichtungsflächen,
  - Pfahlherstellung (Normalschichtbetrieb) mit folgendem Aushub und Pfahle köpfen,
  - Verfüllarbeiten,
  - Parallel beräumen von etwaigen Untergrundstrukturen (Kaimauerreste etc.) als Vorbereitung zur Gleisherstellung,
  - weiterführende Erd- und Gründungsarbeiten inkl. Setzen von Verbauerelementen,
  - Erdarbeiten und Unterbeton,
  - Betonarbeiten Sohlplatte KWG-Fb,
  - parallellaufende Dammlagenherstellung Gleisanlage
  - Für den Pumpenstand P-454 und Rohrleitungsgraben sind parallel folgende Arbeitsschritte vorgesehen:
    - Herstellen und Einrichten der Baustelleneinrichtungsflächen
    - weiteführende Erd- und Gründungsarbeiten inkl. Setzen des Verbaus,
    - Erdarbeiten und Unterbeton,
    - Betonarbeiten Sohlplatte,
    - Schalung und Bewehrungsarbeiten zum Errichten der Sohlplatte,
    - Betonage

## **2. Genehmigungsbestand**

Die vorhandenen Genehmigungen für das Tanklager sind im anliegenden Formblatt 1/2 „Genehmigungsbestand“ aufgelistet.

## **3. Durchführung des Verfahrens**

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)
  - Amt für Verkehr und Straßenwesen, VM 3 (Eisenbahngenehmigungen)
- Hamburg Port Authority (HPA)
  - Bauprüfteilung Hafen
  - Grundbau und Statik
- Behörde für Umwelt und Energie
  - Amt für Immissionsschutz und Betriebe, I 1 (Störfallvorsorge)
  - Amt für Immissionsschutz und Betriebe, I 2 (Lärmschutz)

- Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, N 22 (Boden, Altlast)
  - Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, N 32 (Naturschutz)
  - Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, N 33 (Artenschutz)
  - Wasser, Abwasser und Geologie, W 12 (Grundwasser)
  - Wasser, Abwasser und Geologie, W 21 (Abwasserwirtschaft)
  - Wasser, Abwasser und Geologie, W 13 (Oberflächenwasser)
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
    - Amt für Arbeitsschutz, V 3 (Arbeitnehmerschutz)
    - Amt für Verbraucherschutz, V 2 (Produkt- u. Anlagensicherheit)
  - Behörde für Inneres und Sport
    - Feuerwehr, F04
  - Bezirksamt Altona
    - Stadt- und Landschaftsplanung, SL 31
    - Management öffentlicher Raum, MR 33

Darüber hinaus wurden folgende maßgeblichen Naturschutzverbände am Verfahren um eine Stellungnahme gebeten:

- AG Naturschutz Hamburg
- BUND Landesverband Hamburg

Die Stellungnahmen der Fachbehörden zum Verfahren oder zum vorzeitigen Baubeginn liegen vor.

#### **4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung**

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird, wenn

1. mit der Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann
2. ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die entscheidungserheblichen Stellungnahmen aller Fachbehörden und Dienststellen liegen vor. Sie zeigen, dass das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Bedenken grundsätzlicher Art, denen nicht durch Nebenbestimmungen begegnet werden kann, sind nicht ersichtlich.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist für ein Verfahren nach § 8a BImSchG nicht vorgesehen. Diese stellt jedoch einen wesentlichen Aspekt für die Prognose nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar. Dies gilt umso mehr für UVP pflichtige Verfahren. Schließlich kann die Genehmigungsbehörde in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist eine seriöse Einschätzung darüber abgeben, ob berechtigte Einwände gegen das Vorhaben bestehen, aus denen sich Konsequenzen für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage oder Anlagenänderung ergeben, die dann wieder für die Prognose nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 relevant sind (Landmann/Rohmer, BImSchG, §8a, Rn. 52). Aus diesem Grund war die Einwendungsfrist für die Erteilung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn abzuwarten.

Den naturschutzrechtlichen Anforderungen wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genüge getan. Die dafür erforderlichen Flächen sind vertraglich gesichert.

Darüber hinaus wurde im Vorwege bereits die Maßnahme 5.2.6 nach dem LBP umgesetzt, um negative Auswirkungen auf geschützte Arten (hier Steinschmätzer) zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Dazu wurde eine ruderale Grasfläche freigeschoben und ein Steinhaufen errichtet.

In der Mitte des Untersuchungsgebietes befindet sich eine festgesetzte Kompensationsfläche gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG von ca. 3 ha Größe aus dem Vorhaben „Neubau und Abriss Rethelbrücke“. Ziel der Kompensation ist die Entwicklung von (geschützten) Trockenrasen. Auf derselben Fläche wurde im Zuge eines Vorhabens zur hochwassersicheren Herrichtung des Reiherstiegknies im Zuge der Umsiedlung von MAN zusätzlich eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz für den Verlust eines Brutreviers dieser Art am nördlich gelegenen Reiherstiegknie im Jahr 2004 festgelegt. Darüber hinaus wurde im Zuge des Projekts Rethelbrücke nördlich der Kompensationsfläche auch eine Baustellenlagerfläche (ca. 2 ha) eingerichtet. Auch hier ist lt. Plangenehmigung nach Bauende wieder Trockenrasen zu entwickeln.

Die Kompensations- bzw. CEF-Fläche ist Teil des Untersuchungsgebietes. Diese Fläche wird für die Errichtung der Zufahrtsstraße und der Gleisanlage in geringem Maße dauerhaft (2140 m<sup>2</sup> entspr. 7 %), größtenteils temporär (4080 m<sup>2</sup> entspr. 13,6 %) für maximal 1 Jahr von dem Vorhaben beansprucht. Eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotoptypen wurde aufgrund der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erteilt. Tatsächlich hat sich der Kiebitz bisher auf der Fläche nicht angesiedelt. Die CEF-Maßnahmenfläche ist deutlich größer als die durch das Vorhaben Reiherstiegknie zerstörte Fläche. Die Reduzierung dieser CEF-Maßnahmenfläche um ca. 7% durch das jetzige Vorhaben wird daher als nicht beeinträchtigend bewertet.

Es kann somit mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben genehmigt wird. Der Genehmigungsbescheid wird Auflagen enthalten, die aber erfüllbar sein werden.

Einwände von Dritten wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nicht erhoben.

Der Antragsteller hat sein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens mit Mail vom 07.01.2020 begründet.

Die neue Kesselwagenbefüllstation (KWG-Fb) nebst Gleisanlage und die erweiterte Anbindung des Schiffsanlegers (Brücke 5) an den Betriebsteil „Hohe Schaar“ dienen der Optimierung von Umschlagseinrichtungen am Standort Hamburg. Veranlassung bilden die durch die gestiegenen Kundenanforderung im Bereich des Dieselmotors stark ausgelasteten Umschlagseinrichtungen am Standort Hamburger Hafen und damit auch auf dem Betriebsteil Neuhof.

Mit der Schaffung der neuen Gleisanbindung, der Anbindung an die Hamburger Hafenbahn und der Erweiterung des Schienenumschlages wird an ein Logistiksystem angeknüpft, welches im Vergleich zu sonstigen Logistikströmen hinsichtlich der Immission sowie der Kosten signifikante Vorteile aufweist. Die Umschlagsleistung des Hamburger Hafens wird hiermit langfristig erhöht und eine Kundenbindung gestärkt.

Mit der Umsetzung obig beschriebener Maßnahme können mittelfristig bestehende Anlagenteile am Evos Terminal Hamburg stärker entlastet, eher außer Betrieb genommen und bestehende Qualitätsstandards weiter gefestigt werden. Durch die Optimierung von Umschlagsprozessen ergeben sich geringere Energieaufwendungen im gesamten Umschlagsprozess.

Neben der Schaffung eines erhöhten Gesamtwirkungsgrades für den Schiffsanleger „Hohe Schaar“, wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt. Des Weiteren werden Arbeitsplätze am Standort Hamburg gesichert. Ferner bestehen auch zeitliche Zwänge hinsichtlich der Projektumsetzung. Hierbei spielt die erforderliche Flächenvorbereitung durch z.B. Rodung

nachwachsender Gehölze bis Ende Februar 2020 eine drängende Rolle. Gehölze können nur bis unmittelbar vor dem Start der Vogelbrutsaison entfernt werden.

Nur mit einem rechtzeitigen Baubeginn kann er einen zeitlichen Verlust von mehreren Monaten und die Verlagerung von Baumaßnahmen in die Schlechtwetterperiode 2020/21 verhindern und damit die Wettbewerbsfähigkeit am Standort sichern.

Der Antragsteller hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

Aufgrund des vorläufigen Charakters ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung nicht erforderlich (Scheuing/Wirths FÜ 59 f; Czajka FE 58; Dietlein LR (9) § 1 Rn.6a); doch ist in einem solchen Fall besonders darauf zu achten, dass der frühere Zustand im Falle der Genehmigungsverweigerung vollständig wiederhergestellt werden kann.

Die Wiederherstellbarkeit des durch das Vorhaben zerstörten Trockenrasens ist möglich. Bezüglich der Gehölze ist eine Wiederherstellbarkeit nur bei Kleingehölzen und schnellwachsenden Arten anzunehmen. Eine Begutachtung der vom vorzeitigen Beginn betroffenen Gehölze hat gezeigt, dass es sich um schnellwachsende Zitterpappeln und Birken handelt. Im Umfang sind im nördlichen Bereich ca. 40 Zitterpappeln mit Stammdurchmessern von 8 – 15 cm, in seltenen Fällen bis 20 cm und einer Höhe von 5 – 8 m betroffen. Auf Höhe der geplanten Füllstation befinden sich Birken. Die Stammdurchmesser betragen bis 25 cm. Die Höhe beträgt ca. 9 m. Diese Gehölze sind nach Art und Umfang wiederherstellbar. Die weiter im Süden liegenden Gehölze mit Kleinwaldstruktur sind von der Zulassung ausgenommen, weil hier das Geflecht verschiedener Sträucher und Bäume eine Wiederherstellung nicht erwarten lassen.

Aus den o.g. Gründen ist der vorzeitige Baubeginn in dem beantragten Umfang zuzulassen.

## **5. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen. Bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung ist hierbei insbesondere das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Belasteten an der auf-schiebenden Wirkung abzuwägen.

Die Antragstellerin hat die sofortige Vollziehung mit Mail vom 21.02.2020 beantragt und begründet.

Für die Antragstellerin (Begünstigte) droht ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, müsste der Ausgang des Hauptverfahrens abgewartet werden.

Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse des belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, des vorzeitigen Baubeginns, vermieden werden.

Sollte ein Baubeginn vor dem 01.März 2020 nicht erfolgt sein, so würde sich dieser aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Vogelschutzzeit um 7 Monate auf den 01.10.2020 weiter verzögern. Eine fristgerechte Fertigstellung auf Grund der momentan bestehenden Kundenwünsche für die Maßnahme wäre somit nicht mehr erreichbar. Weiterhin würde die Verzögerung zu einer Bauausführung in der Schlechtwetterperiode führen, wodurch mit weiteren zeitlichen Verzögerungen sowie längerem Bedarf an Energieressourcen durch z.B. Baugerät zu rechnen wäre.

Betroffen sind somit insbesondere die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers. Jede Bauverzögerung führt zu einer späteren Inbetriebnahme und damit zu Kundenverlusten und Gewinneinbußen.



Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn 24).

Da der Zulassungsbescheid einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen offensichtlich rechtmäßig ist, werden gegen die Zulassung eingelegte Rechtsbehelfe mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die dem Antragsteller drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die hinzunehmen wären, wenn sich die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns später als unrechtmäßig herausstellen sollte. Etwaige weitere Nachteile für betroffene Dritte wären nicht von langer Dauer, weil die Anlage bei Rechtswidrigkeit der Zulassung wieder zurückgebaut werden müsste. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung werden die Voraussetzungen für einen zügigen Fortgang des Vorhabens geschaffen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher geboten.

## **6. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Sicherheitstechnik.

## **IV Hinweise**

1. Aufschiebende Bedingungen:  
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Zulassung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe, d.h. die Zulassung zum Bau der Anlage darf in den betreffenden Teilen erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.
2. Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.

## **V Gebühren**

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem Formblatt 1/4 (vgl. Genehmigungsantrag) mitzuteilen.

## **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Klaus-Peter Prigge

Anlagen

Anlage 1: Auflistung der Antragsunterlagen

Anlage 2: Genehmigungsstand